

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Band:** - (1921)

**Artikel:** Geschäftsbericht des Obergerichts

**Autor:** Thormann / Stauffer

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416953>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geschäftsbericht

# des

# Obergerichts

des

für

das Jahr 1921.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Kammern und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1921 Bericht zu erstatten.

## I. Obergericht.

Die Oberrichter **Z'graggen** und Dr. **Manuel**, die auf Ende des Jahres 1920 aus dem Obergericht ausgetreten waren, wurden ersetzt durch Gemeinderat **W. Leuenberger**, Biel und Gerichtspräsident Dr. **P. Wäber**, Bern. Oberrichter **Leuenberger** wurde der Assisenkammer und dem Handelsgericht und Oberrichter Dr. **Wäber** der I. Zivilkammer zugeteilt.

In Ersetzung des Fürsprecher **Allenbach** wurde vom Grossen Rat als Obergerichtssuppleant gewählt: Fürsprecher **Zurbuchen** in Interlaken.

Kammerschreiber Dr. **Rohr**, der während 40 Jahren beim Obergericht tätig war, reichte auf Ende Juni seine Demission ein, um in den Ruhestand zu treten. Als Kammerschreiber demissionierte ferner Fürsprecher **Fr. von Steiger**. Die beiden Kammerschreiberstellen wurden vorderhand als solche nicht wiederbesetzt, dagegen dafür zwei ausserordentliche Sekretäre angestellt: Fürsprecher **Mumenthaler** und Fürsprecher **Käser**, beide bisherige Sekretäre des Richteramtes Bern. Daneben half vorübergehend (drei Wochen) Fürsprecher **Feldmann** als Sekretär aus.

Zum französischen Kammerschreiber wurde im November des Berichtsjahres gewählt Fürsprecher **Paul Siegfried**, Delsberg, nachdem sich für diese Stelle trotz mehrmaliger Ausschreibung während längerer Zeit kein Bewerber gefunden hatte.

In Beantwortung einer Anfrage der Justizdirektion des Kantons Bern wurde die Erhöhung der Taggeld- und Aktenstudiumschädigung der Obergerichtssuppleanten befürwortet.

Gestützt auf § 12 des Reglementes über die Patentprüfung der Fürsprecher vom 21. Dezember 1920 hat das Obergericht die Gebühren für die Fürsprecherprüfungen festgesetzt wie folgt:

- a) Praktische Prüfung . . . . . Fr. 100
- b) Theoretische Prüfung . . . . . » 70

Die Einladung der Justizdirektion, zu einem Entwurf eines Gesetzes über die öffentlichrechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung Stellung zu nehmen, wurde durch Aufstellung eines Gegenentwurfs beantwortet.

Ein Gerichtspräsident machte die Anregung, es möchte § 5 des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber vom 26. August 1918 dahin erweitert werden, dass auch in Kompetenzgeschäften die Protokollierung einem Kanzleiangestellten übertragen werden könne. Das Obergericht hält indessen dafür, dass, wenn es sich auch um geringe Streitwerte handelt, die Bedeutung dieser Geschäfte doch derart ist, dass die Beiziehung eines beeidigten Gerichtsschreibers angemessen erscheint.

Das Obergericht behandelte im Berichtsjahre 147 Geschäfte, darunter hauptsächlich folgende:

## A. Assisen.

Im Berichtsjahre fanden 11 **Auslosungen kantonaler Geschworne** zur Bildung von **Dreissigerlisten** für die Assisensitzungen statt, nämlich eine für den I. Bezirk, je 3 für den II. und IV. Bezirk und je 2 für Bezirk III und V.

Von den Generallisten wurden als Geschworne **gestrichen**:

wegen Krankheit . . . . .	—
» Todes . . . . .	6
» Unvereinbarkeit . . . . .	2
» Wegzug . . . . .	3
» Alters . . . . .	—

### B. Staatsanwaltschaft.

Als **Staatsanwälte** wurden auf eine neue Amtsdauer von 4 Jahren bestätigt die bisherigen Inhaber:

**Paul Billieux**, für den V. Geschwornenbezirk und **Max Schulthess**, für den I. Geschwornenbezirk.

### C. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Anfrage eines Gerichtspräsidenten, ob ein **Betreibungsgehilfe**, welchem **provisorisch** die Funktionen eines andern Betreibungskreises übertragen wurden, nochmals Bürgschaft zu leisten habe, wurde vereinigend beantwortet.

Im Berichtsjahre wurden 18 Neu- und Wiederwahlen von Betreibungsgehilfen bestätigt.

### D. Fürsprecher.

In Ersetzung des zum Bundesrichter gewählten Oberrichter Z'graggen wurde als **Mitglied** der Prüfungskommission für Fürsprecher gewählt Oberrichter Dr. **Leuch**, und für den von Bern wegziehenden Prof. Folleté Oberrichter Dr. **Mouttet**.

Als **Ersatzmänner** der Prüfungskommission wurden ernannt: Prof. Dr. **Thormann**, Dr. **Kuhn**, Adjunkt der eidgenössischen Justizabteilung, Dr. **Matti**, praktizierender Anwalt, und Oberrichter Dr. **Rossel**, alle in Bern.

Es fanden **zwei ordentliche Prüfungen** im Frühjahr und Herbst statt.

Den **Akzess** zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 27, denjenigen zur praktischen Prüfung 25 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde 22 Kandidaten erteilt, 21 Kandidaten wurden nach **bestandenem Examen** patentiert und beeidigt.

Den Gesuchen von 2 Kandidaten um Abkürzung der Wartefrist auf  $\frac{1}{2}$  Jahr wurde entsprochen, im übrigen aber beschlossen, derartigen Gesuchen in Zukunft nicht mehr stattzugeben.

Nachstehende Bewerber mit nicht bernischem Anwaltspatent wurden gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zur **Ausübung der Advokatur** im Kanton Bern zugelassen:

1. **Arnold Duvanel**, Fürsprecher in Fleurier, patentiert im Kanton Neuenburg.
2. **Roman Abt**, Fürsprecher in Wohlen im Aargau, patentiert im Kanton Aargau.
3. Dr. **Otto Wyss**, Rechtsanwalt in Zürich, patentiert im Kanton Zürich.
4. Dr. **Otto Rascher**, Rechtsanwalt in Zürich, patentiert im Kanton Zürich.
5. Dr. **Valentin Bucher**, Rechtsanwalt in Stans, patentiert im Kanton Nidwalden.

6. Dr. **Karl Breitenbach**, Advokat in Luzern, patentiert im Kanton Luzern.

7. **Aron Feldmann**, Rechtsanwalt in Zürich, patentiert im Kanton Zürich.

8. Dr. **Paul Portmann**, Rechtsanwalt in Olten, patentiert im Kanton Zürich.

9. Dr. **G. Gerster**, Advokat in Basel, patentiert im Kanton Basel.

10. Dr. **A. Koebel**, Advokat in Basel, patentiert im Kanton Basel.

11. Dr. **Franz Joseph Stadelmann**, Fürsprecher in Escholzmatt, patentiert im Kanton Luzern.

12. Dr. **Paul Rüefli**, Fürsprecher in Grenchen, patentiert im Kanton Solothurn.

### E. Krankenkassenschiedsgerichte.

An Stelle des infolge seiner Wahl zum Oberrichter als Obmann des Schiedsgerichts des I. Geschwornenbezirks gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Juli 1914 zurücktretenden Oberrichter Feuz wurde als **Obmann** gewählt:

Gerichtspräsident **Tschanz** in Thun, bisheriger juristischer Beisitzer.

An Stelle des Gerichtspräsidenten Tschanz wurde als juristischer **Beisitzer** ernannt:

Gerichtspräsident **Bühler** in Frutigen, bisheriger Suppleant.

An Stelle des Gerichtspräsidenten Bühler wurde als **Suppleant** gewählt:

Gerichtspräsident **Fricke** in Schlosswil.

In Ersetzung des zum Oberrichter gewählten Dr. P. Wäber wurde zum **Obmann** des Krankenkassenschiedsgerichts für den II. Geschwornenbezirk ernannt:

Gerichtspräsident **Bloesch** in Bern, bisheriger juristischer Beisitzer.

Als juristischer **Beisitzer** an Stelle des Gerichtspräsidenten Bloesch wurde ernannt Gerichtspräsident **Peter** in Bern.

### F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzungen zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1919 kamen 2 zur Behandlung. Ein Fall wurde als gegenstandslos erklärt. In Übereinstimmung mit dem Entscheide der I. Zivilkammer des Appellationshofes wurde im andern Falle die sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte abgelehnt.

## II. Appellationshof.

Auf eine Anfrage der Justizdirektion, auf welche Weise eine Verminderung der armenrechtlich geführten Prozesse und der von daher (siehe § 3 des Dekrets vom 28. November 1919 über die Gebühren der Anwälte) dem Staat auffallenden Kosten herbeigeführt werden könnte, antwortete das Obergericht wie folgt:

«Wir teilen Ihnen mit, dass im Armutzeugnis immer die genaue Angabe des Verdienstes und des allfälligen

Vermögens verlangt wird. Armutzeugnisse, welche eine genaue detaillierte Übersicht der Vermögensverhältnisse nicht enthalten, sondern nur die allgemeine Bescheinigung, dass der Geschützte ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht in der Lage sei, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, werden immer zur Ergänzung zurückgewiesen. Sofern der Appellationshof — dem ja die weitaus grösste Zahl der Armenrechtsentscheide zur Überprüfung eingesandt werden muss — Anhaltspunkte dafür hat, dass noch andere Einnahmequellen als die von der Gemeindebehörde aufgeführten vorhanden sind, so werden diesbezüglich immer Erhebungen angeordnet. Immerhin wäre vielleicht angezeigt, dass die kantonale Gemeindedirektion die Gemeindebehörden zur gewissenhaften Ausstellung der Armutzeugnisse anhalten würde. Im übrigen wollen wir nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, dass nach den bisher gesammelten Erfahrungen der Anwaltsstarif dringlich der Revision und Ergänzung bedarf und dass die Übernahme der Anwaltskosten durch den Staat einer der Punkte ist, die dann zur Sprache werden müssen.»

Dementsprechend wurde den Richterämtern am 6. Juli 1921 die Weisung erteilt, Armutzeugnisse, welche eine detaillierte Aufstellung über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Petenten im Sinne des Artikels 77, Abs. 1, ZPO nicht enthalten, zur Vervollständigung zurückzuweisen.

Einem Amtsgericht musste die Missbilligung des Appellationshofes ausgesprochen werden, weil es die Kostenrechnung eines armenrechtlichen Anwaltes offenbar aus der Erwägung heraus, den Anwalt für den Ausfall der  $\frac{2}{3}$  der tarifmässigen Gebühren mehr oder weniger schadlos zu halten, viel zu large bestimmt hatte.

Der Appellationshof sah sich veranlasst, gegen verschiedene Gerichtsschreiber, die sich Pflichtvernachlässigungen hatten zuschulden kommen lassen, disziplinarisch einzuschreiten. Er ist der Justizdirektion dankbar, dass dem Obergericht in letzter Zeit jeweiligen Gelegenheit gegeben wird, sich anlässlich der Frage der Wiederwahl der Gerichtsschreiber über deren Eignung auszusprechen. Er würde es begrüssen, wenn das Obergericht auch bei Neuwahlen von Gerichtsschreibern zur Vernehmlassung eingeladen würde.

Da die Zustellung von Gerichtsakten in Zivilsachen durch die Post zu verschiedenen Beanstandungen führte, wurde nach vorgängiger Rücksprache mit der Postverwaltung am 11. April 1921 ein Kreisschreiben betreffend eine einheitliche Zustellungsart erlassen.

§ 13 des Anwaltsgebührendekretes wurde durch Kreisschreiben vom 23. April 1921 in folgender Weise erläutert:

«Nach § 13, lit. d, des Dekrets über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 darf der Anwalt als Zuschlag zu der Normalgebühr berechnen: für einen Reisetag Fr. 50 bis 70 (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil); bei einem Streitwert unter Fr. 400 Fr. 15 bis 25 im Tag. Entsprechend der Bedeutung des Ausdruckes «Reise» im täglichen Sprachgebrauch und in Übereinstimmung mit der Regelung dieser Frage vor Inkrafttreten des Dekrets vom 28. November 1919 sind derartige Reisezuschläge nur zulässig, wenn sich ein Anwalt über 5 km von seinem Wohnsitz entfernen muss.

Sie werden angewiesen, in Zukunft bei Festsetzung der Anwaltsgebühren, insbesondere auch bei der Bestimmung der Gebührenforderungen der Armenanwälte gegenüber dem Staat, entsprechend diesem Grundsatz vorzugehen.»

Ferner sah sich der Appellationshof zum Erlass des folgenden Kreisschreibens veranlasst:

## I.

«Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement macht die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 29. August 1921 darauf aufmerksam, dass es wiederholt vorgekommen sei, dass infolge der Bestimmung des Art. 144 ZGB Scheidungsklagen betreffend die nämliche Ehe gleichzeitig bei zwei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht und beurteilt werden, was selbstverständlich schwere Unzukömmlichkeiten mit sich bringen könne.

Um dies möglichst zu vermeiden, weisen wir Sie deshalb an, in denjenigen Fällen, in denen eine Ehescheidungsklage bei Ihnen eingereicht wird und die beklagte Partei nicht im nämlichen Amtsbezirke wie die Klagepartei wohnt, sich von Amtes wegen beim Gerichte des Wohnortes des beklagten Ehegatten zu erkundigen, ob zwischen den in Frage stehenden Eheleuten bereits eine Scheidungsklage rechtshängig gemacht oder in entsprechendem Sinne beurteilt worden ist und dann, wenn dies seitens des angefragten Gerichts bejaht worden, die Klage nach Art. 191 und 192 ZPO von der Hand zu weisen.

## II.

Anlässlich der appellationsweisen Behandlung der erstinstanzlich von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten beurteilten Zivilprozesse haben wir wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Vorschriften des Zivilprozesses willkürlich ausser acht gelassen werden und ein tumultuarisches Verfahren geduldet wird, das den Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes keineswegs entspricht. Wir machen Sie deshalb namentlich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1. Nach Art. 186 ZPO findet in den Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als erstinstanzlichem Richter kein Vorbereitungsverfahren statt; vielmehr hat nach Beendigung des Schriftenwechsels, der **in der Regel** nach Art. 173 ZPO auf Klage und Antwort zu beschränkt ist, sofort die Hauptverhandlung nach Art. 187 u. ff. ZPO stattzufinden, in welcher den Parteien gemäss Art. 92 ZPO gestattet ist, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel **bis zum Schlusse der Parteivorträge** — **aber nicht später** — zu ergänzen (Art. 188) und zu berichtigen.

2. Nach Schluss der ersten Vorträge in der Hauptverhandlung und nach Erledigung allfälliger Vorfragen im Sinne von Art. 191 u. ff. ZPO hat der Richter oder das Gericht sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob eine Beweisführung erforderlich ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so ist — wie Art. 197 ZPO ausdrücklich vorschreibt — eine **formelle Beweisverfügung** zu erlassen, die enthalten soll:

- a) die Tatsachen, über welche ein Beweis zu führen ist;
- b) die Partei, die den Beweis zu führen hat;
- c) die Angabe der Beweismittel, welche zum Beweise dieser einzeln aufgezählten Tatsachen zugelassen werden.

Erst nach **Ausfällung und Eröffnung dieser Beweisverfügung** an die Parteien hat die eigentliche Beweisführung vor dem urteilenden Richter oder Gerichte stattzufinden, wodurch aber nicht ausgeschlossen wird, dass die **Vorbereitungen** für diese eventuelle Beweisführung im Sinne der Art. 186 und 179 ZPO vom Gerichtspräsidenten, beziehungsweise dem Instruktionsrichter bereits vor der Hauptverhandlung getroffen werden sollen, um womöglich den Prozess gleich am **ersten** Termin zu erledigen. Dementsprechend sind vor dem Termin alle notwendigen Beweisurkunden zur Stelle zu schaffen, sämtliche allfällig notwendigen Zeugen und Sachverständigen auf den ersten Hauptverhandlungstermin zu laden und solche — aber nur solche — die am Termin selbst wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen nicht einvernommen werden können, auf dem Rogatorialwege vorher einvernehmen zu lassen.

Auch sind sämtliche Zeugen — deren Abhörung notwendig erscheint — auf den **nämlichen** Termin vorzuladen und abzufragen, es sei denn, dass dies **ausserordentlicher** Verhältnisse halber unmöglich ist. Eine Verteilung der Zeugenabhörungen ohne triftige Gründe auf mehrere Termine ist eine unzulässige Prozessverschleppung. **Neue** Parteienbringen und Berichtigungen sind **während** und **nach** der Beweisführung nur dann zuzulassen, wenn seitens der Parteien **gleichzeitig** auch triftige Entschuldigungsgründe für deren nachträgliche Geltendmachung im Sinne von Art. 93 ZPO glaubhaft gemacht werden. Ist letzteres der Fall, und werden diese neuen Anbringen von der Gegenpartei bestritten, so ist, falls sie erheblich sind, die nach Art. 197 ZPO erlassene Beweisverfügung in diesem Sinne zu ergänzen, bevor zur bezüglichen Beweisabnahme geschritten wird.

3. Ist «Parteiverhör» als Beweismittel zugelassen, so ist es in der Regel zweckmässig, dasselbe vor den Zeugenabhörungen vorzunehmen, da häufig die Streitpunkte durch die **kontradiktorische** Einvernahme der Parteien so vollständig abgeklärt werden, dass hernach auf die Zeugeneinvernahme verzichtet werden kann.

Indem wir Sie auffordern, diese Vorschriften des Zivilprozessgesetzes genau zu befolgen, machen wir Sie noch speziell darauf aufmerksam, dass, wenn auch der bernische Zivilprozess dem Richter möglichst freie Hand in der Wahl der Mittel lässt, um die materielle Wahrheit festzustellen, er doch immerhin das Prozessrechtsverhältnis unabänderlichen gesetzlichen Regeln unterwirft, die weder vom Richter noch von den Parteien willkürlich ausser acht gelassen werden dürfen. Dementsprechend ist es absolut unzulässig, dass der Richter — wie dies ab und zu geschieht — ohne vorher eine Beweisverfügung im oben angeführten Sinne zu erlassen, wie ein Untersuchungsrichter im Strafprozesse vorgeht, Zeugen zitiert und diese über alles mögliche, das die Parteien gar nicht geltend gemacht haben, abhört und gestützt hierauf **ohne Mitwirkung der Parteien** den Prozesstatbestand selbständig feststellt.

### III.

Nach Art. II, 1. Al. des Bundesgesetzes betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1921 bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Da dies in

nächster Zeit nach Ablauf der Referendumsfrist wohl der Fall sein wird, machen wir Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass das Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes automatisch teilweise eine Abänderung der Zuständigkeit unserer kantonalen Gerichte nach sich zieht. Denn da Art. 7, Al. 2, ZPO die Kompetenz des Appellationshofes als **einzig**e Instanz dahin umschreibt, dass er alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu beurteilen habe, **«welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind»**, so verschiebt sich tatsächlich seine Kompetenz stets, wenn die eidgenössischen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht abgeändert werden.

Nun bestimmt das zitierte Abänderungsgesetz im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut des Art. 59 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893, dass in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Berufung nur dann zulässig sei, wenn der Streitwert wenigstens **Fr. 4000** (statt bisher Fr. 2000) beträgt.

Dies hat zur Folge, dass der Appellationshof in Zukunft zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten als einzige Instanz nur dann zuständig ist, wenn der Streitwert Fr. 4000 beträgt, während andererseits Streitigkeiten, deren Wert Fr. 2000 aber nicht Fr. 4000 erreicht, und die bisher durch den Appellationshof als einzige Instanz beurteilt wurden, nunmehr gemäss Art. 2 Ziff. 7 ZPO durch den Gerichtspräsidenten als erstinstanzlichen Richter zu beurteilen sind.

Hierbei machen wir Sie aber darauf aufmerksam, dass nach Analogie des Art. 415 ZPO diese Abänderung nur bei denjenigen Streitigkeiten zur Anwendung kommt, die nach Inkrafttreten des zitierten Bundesgesetzes rechtshängig gemacht werden. Früher rechtshängige Prozesse sind also auch später von denjenigen Gerichtsbehörden zu beurteilen, die nach der früher geltenden Gesetzgebung hierfür zuständig waren.»

Hinsichtlich der letzten Ziffer dieses Kreisschreibens wurde den Richterämtern am 21. Oktober 1921 mitgeteilt, dass das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1921 auf 1. November 1921 in Kraft gesetzt worden sei.

Der Appellationshof musste die Wahrnehmung machen, dass einzelne Richterämter bei der Neuordnung der Kinderzuteilung bei Änderungen der Verhältnisse (Art. 157 ZGB) konsequent von der Anhörung der Vormundschaftsbehörde Umgang nehmen. Nun wird die Möglichkeit einer derartigen Begrüssung der Vormundschaftsbehörde im Gesetz zwar allerdings expressis verbis nur in Art. 156 ZGB vorgesehen. Allein es liegt auf der Hand, dass das gleiche auch für die Fälle des Art. 157 ZGB gilt, wo ja materiell die nämlichen Fragen zur Diskussion stehen wie bei Art. 156 ZGB. Im Interesse einer richtigen Kinderzuteilung ist es dringend erwünscht, dass die Vormundschaftsbehörde, welche über die Verhältnisse regelmässig besser orientiert ist als die Gerichtsbehörde, sowohl in den Fällen des Art. 156 als auch in denjenigen des Art. 157 ZGB fleissiger beigezogen wird, als dies bis anhin geschah. Insbesondere sollte von einer Vernehmlassung (in Analogie zu Art. 23 EG zum ZGB) dann nicht Umgang genommen werden, wenn es sich in einem Verfahren nach Art. 157

ZGB um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt eines geschiedenen Gatten handelt.

Der Appellationshof hat im Berichtsjahre hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

### 1. Zivilstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Umgehung der I. Instanz, Kompromiss, gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über geistiges Eigentum einlangten:

Aus dem Jahre 1920 hängig . . . . . 24  
Im Jahre 1921 neu hinzugekommen . . . . . 246

Total 270

Hiervon wurden erledigt durch Urteil und zwar:

In Bestätigung des ersten Urteils . . . . . 125  
In Abänderung des ersten Urteils . . . . . 47  
Durch teilweise Abänderung . . . . . 14  
Nicht eingetreten wurde auf . . . . . 15  
Durch Vergleich, Rückzug oder Abstand . . . . . 28  
Auf andere Weise erledigt . . . . . 13  
Infolge Umgehung der ersten Instanz beurteilt . . . . . 5  
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt . . . . . 23

Total 270

Für näheres vgl. Tafel I.

Als **einzige kantonale Instanz** auf Grund von Art. 7, Al. 2 ZPO hat der Appellationshof behandelt:

Aus dem Jahre 1920 hängig . . . . . 72  
Im Jahre 1921 eingelangt . . . . . 236

Total 308

Hiervon wurden erledigt:

Durch Urteil . . . . . 107  
Durch Vergleich . . . . . 94  
Auf andere Weise (Rückzug, Abstand) . . . . . 27

Total 228

Unerledigt auf das Jahr 1922 übertragen wurden . . . . . 80 308

Gesamtzahl der Zivilgeschäfte 578

Gegen 54 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inklusive 13 Rekurse aus dem Vorjahr).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile . . . . . 25  
Durch Abänderung der Urteile . . . . . 5  
Durch teilweise Abänderung . . . . . 2  
Durch Rückzug . . . . . 9  
Nicht eingetreten wurde auf . . . . . 8  
Urteile stehen noch aus . . . . . 5

Total 54

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht . . . . . 5  
Patent- und Markenstreitigkeiten . . . . . 1  
Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht . . . . . 24  
Ehescheidungen, Status . . . . . 5

Übertrag 35

Übertrag 35

Vaterschaft . . . . . 5  
Andere Fälle . . . . . 14

Total 54

Gegen 10 Entscheide wurde der staatsrechtliche Rekurs oder die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen; davon wurden 9 Fälle abgewiesen und auf einen wurde nicht eingetreten.

### 2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Entmündigungsbegehren (zugesprochen 4, abgewiesen 1) . . . . . 5  
Begehren um Aufhebung der Entmündigung (abgewiesen 1) . . . . . 1  
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 314, abgewiesen 112, sonst erledigt 1) . . . . . 437  
Exequaturgesuche (zugesprochen 3, abgewiesen 1, sonst erledigt 2) . . . . . 6  
Kostenmoderation (bestätigt) . . . . . 1  
Rekusationsgesuche . . . . . 2  
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten . . . . . 22  
                  Amtsgerichte . . . . . 2  
                  Schieds- und Gewerbe-  
                  gerichte . . . . . 3  
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile  
des Gerichtspräsidenten . . . . . 45  
des Amtsgerichts . . . . . 7  
der Schieds- und Gewerbe-  
gerichte . . . . . 7  
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien, Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse . . . . . 128

Total 666

Für das weitere wird auf Tafel II verwiesen.

### 3. Kompetenzstreitigkeiten gemäss § 78 Pr. Dekret.

Es kamen 2 solche Fälle zur Behandlung durch das Plenum; beide wurden dem Handelsgericht überwiesen.

### 4. Kompetenzstreitigkeiten gemäss § 36, Dekret vom 22. März 1910.

Es kam ein Fall zur Behandlung; derselbe wurde dem Gewerbegericht überwiesen.

### III. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

Es wird auf den besondern Jahresbericht verwiesen, den diese Behörde gemäss Art. 15 SchKG und § 29 EG zum SchKG dem Bundesgericht und dem Appellationshofe zu erstatten hat.

### IV. Handelsgericht.

#### A. Personalbestand.

Unter den juristischen Gerichtsmitgliedern trat im Verlaufe des Berichtsjahres insofern eine Änderung ein, als Herr Oberrichter W. Leuenberger durch Be-

schluss des Obergerichtes vom 5. März 1921 ausser der Assisenkammer auch dem Handelsgericht zugeteilt wurde.

Von den kaufmännischen Richtern demissionierten: Ed. von Grenus, Bankier, Bern, ersetzt durch Gottl. Gafner, Bankdirektor, Bern; E. Martz, Chemiker, Liesberg, ersetzt durch S. Ziegler, Fabrikant, Grellingen; der verstorbene Handelsrichter F. Walther-Bucher, Bern, wurde ersetzt durch Traugott Karrer, Kaufmann, Bern.

Der Bestand des Handelsgerichtes auf 31. Dezember 1921 war sonach folgender:

#### Juristische Gerichtsmitglieder.

Präsident: Oberrichter Roman Fröhlich.  
Vize-Präsident: Oberrichter Georges Gobat.  
Mitglieder: Oberrichter Max Neuhaus und Oberrichter W. Leuenberger.  
Kammerschreiber: Dr. K. Dannegger.

#### Handelsrichter.

##### Alter Kanton:

Rupf, Hermann, Brückfeldstrasse 27, Bern.  
Wälchli, W., Buchdruckereibesitzer, Bern.  
Küenzi, E., Werkzeugfabrikant, Bern.  
Karrer, T., Kaufmann, Bern.  
Thomet, F., Bern.  
Merian, E., i. Fa. Trüssel & Cie., Bern.  
Gafner, G., Bankdirektor, Bern.  
Schenk, W., Müller, Bern.  
Leibundgut, Oskar, Handelsmann, Bern.  
Schönemann, G., Comestibles, Bern.  
Schoch, R., Getreidehändler, Bern.  
Wyler, F., Schreinermeister, Bern.  
Minger, R., Landwirt, Schüpfen.  
Stuber, H., Holzhändler, Schüpfen.  
Stämpfli, A., Baumeister, Zäziwil.  
Joost, Oskar, Käsehändler, Langnau.  
Schneider, Gottfried, Lederfabrikant, Biglen.  
Rufener, G., Kaufmann, Langenthal.  
Schär, J., Bankbeamter, Langenthal.  
Christen Max, Burgdorf.  
Günter, E., Kaufmann, Burgdorf.  
Äbi, Hans, Ingenieur, Burgdorf.  
Ammann, U., Maschinenfabrikant, Langenthal.  
Seewer, E., Apotheker, Interlaken.  
Seiler, E., Hotelier, Interlaken.  
Lanz, A., Spediteur, Thun.  
Diem, A., Sekretär der Handelskammer, Biel.  
Jordi, A., Kaufmann, Biel.  
Olivier, C., Kaufmann, Biel.  
Müller, Louis, Uhrenfabrikant, Biel.  
Sury, A., Eisenhändler, Biel.  
Soldan, K., Kaufmann, Biel.  
Müller, G., Baumeister, Bargaen.  
Schmutz, R., Handelsmann, Büren a./A.

##### Jura:

Monfrini, Ch., Uhrenfabrikant, Neuenstadt.  
Favre, A., Uhrenfabrikant, Cormoret.  
Rebetez, J., Fabrikdirektor, Bassecourt.  
Bueche, L., architecte, St. Imier.  
Russbach, G., industriel, Court.  
Erard, Marc, monteur de boîtes, Noirmont.

Dubail, L., Pruntrut.  
D'Anacker, Fabrikdirektor, Choindez.  
Ziegler, S., Fabrikant, Grellingen.  
Jacot, Ch., Uhrenfabrikant, Tramelan.  
Huelin, L., gérant de banque, Pruntrut.  
Boy de la Tour, Ami, Moutier.  
Perrin, J., architecte, Pruntrut.  
Gindrat, Léon, fabricant, Tramelan.  
Girard, J., marchand de vins, St. Imier.  
Bolli, J., Comptable, Rondez.

#### B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Die Zahl der eingelaufenen Geschäfte (171) hat sich gegenüber dem Vorjahre (164) etwas vermehrt.

Von den 171 (1920: 164) Klagen entfallen 152 (1920: 138) auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Bern 88, Biel 23, Thun 7, Interlaken 4, Aarwangen 3, Trachselwald 6, Konolfingen 3, Laupen 1, Oberhasle 2, Obersimmental 1, Aarberg 3, Seftigen 1, Burgdorf 4, Frutigen 2, Saanen 2, Signau 1, Erlach 1) und 19 (1920: 26) auf den Jura (Amtsbezirke: Pruntrut 4, Moutier 3, Delsberg 7, Courtelary 2, Laufen 3).

Dazu traten 48 Pendenzen, und zwar:

Pendent seit					
Bis 1 Monat	1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
12	7	2	14	13	—

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 219 (1920: 205). Davon wurden bis Ende Dezember 1921 in 24 Vorverhandlungen (1920: 34) und 147 Hauptverhandlungen (1920: 133) 171 Fälle (1920: 157) erledigt, und zwar:

71 (1920: 55) durch Urteil,  
78 (1920: 81) durch Vergleich,  
21 (1920: 20) durch Abstand und Rückzug der Klage  
1 (1920: 1) durch Ablehnung der Kompetenz.

171 (1920: 157)

Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Geschäfte fand der grösste Teil der Sitzungen in Bern statt. Die Bieler Geschäfte wurden in Biel, die jurassischen Geschäfte an dem jeweils geeignetsten Orte des Jura verhandelt.

Nicht erledigte Prozesse: 48 (1920: 48).

Pendent seit					
Bis 1 Monat	1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
13	15	10	4	2	4

Von den 4 über 1 Jahr pendenten Prozessen sind 2 gemäss Art. 96 ZPO eingestellt, ein dritter auf Gesuch der Parteien wiederholt eingestellt worden wegen ob-schwebender Vergleichsverhandlungen zur Bereinigung

des gesamten streitigen Fragenkomplexes aus einem mehr als 10 Jahre dauernden Lieferungsvertrag für elektrische Energie. Der 4. betrifft den in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Millionenprozess, der infolge Konkursausbruches des einen der beiden Beklagten von Gesetzes wegen (Art. 207 SchKG) mehrere Monate eingestellt geblieben ist.

#### Natur der Klagen.

Die 171 eingegangenen Klagen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Geschäftszweige:

Aberkennungsklagen . . . . .	3	
Auftrag . . . . .	3	
Bürgschaft . . . . .	1	
Dienstvertrag . . . . .	8	
Firmenrecht . . . . .	1	
Genossenschaftsrecht . . . . .	2	
Gesellschaftsvertrag . . . . .	6	
Kommission . . . . .	1	
Marken-, Lizenz- und Patentrecht . . . . .	6	
Mäkler- und Provisionsvertrag . . . . .	5	
Mietvertrag . . . . .	2	
Speditions- und Frachtvertrag . . . . .	9	
Unlauterer Wettbewerb . . . . .	1	
Werkvertrag . . . . .	18	
Diverses . . . . .	3	69
<b>Kaufvertrag . . . . .</b>	<b>102</b>	<b>102</b>
Auto . . . . .	3	
Baumaterialien . . . . .	4	
Chemikalien . . . . .	3	
Heu, Stroh . . . . .	2	
Holz und Holzwaren . . . . .	24	
Kohle, Koks und Torf . . . . .	7	
Lebensmittel . . . . .	6	
Maschinen . . . . .	4	
Metalle und Metallwaren . . . . .	3	
Obst, Gemüse und Südfrüchte . . . . .	6	
Öl, Fett, Seifen . . . . .	3	
Papier, Bücher . . . . .	4	
Tuchwaren, Kleider . . . . .	9	
Uhren . . . . .	2	
Wein, Bier, Spirituosen . . . . .	5	
Wertpapiere . . . . .	5	
Zigarren . . . . .	2	
Diverses . . . . .	10	
	<b>102</b>	<b>171</b>

Von den 71 durch Urteil erledigten Geschäften fielen 50 in die Kompetenz des Bundesgerichts. In 25 Fällen erfolgte Weiterziehung an das Bundesgericht. 21 Rekurse wurden erledigt, und zwar 14 durch Bestätigung, 2 durch Abänderung des handelsgerichtlichen Urteils, 5 durch Rückzug der Berufung.

Die übrigen 5 Rekurse sind noch beim Bundesgericht hängig.

Die am 1. Januar 1921 beim Bundesgericht hängigen 7 Rekurse wurden im Berichtsjahr erledigt, und zwar 4 durch Bestätigung, 1 durch teilweise Abänderung des handelsgerichtlichen Urteils, und 2 durch Rückzug der Berufung.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahre erledigten Fälle Fr. 34,865 (1920: Fr. 31,910)

bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die juristischen Mitglieder Fr. 3291.75 (1920: Fr. 3119.20), an die kaufmännischen Mitglieder 11,769.10 Franken (1920: Fr. 10,796.80) ausbezahlt.

### V. Erste Strafkammer des Obergerichts.

#### A. Personal.

An Stelle des als Oberrichter in den Ruhestand getretenen Herrn Dr. Manuel wurde, mit Amtsantritt vom 1. Januar 1921, Herr Oberrichter Kummer zum Präsidenten der ersten Strafkammer gewählt. Im übrigen erfuhr die Besetzung der Kammer keine Änderung.

#### B. Gerichtliche Polizei.

Die Zahl der Geschäfte der Beamten der gerichtlichen Polizei wird durch folgende Statistik ausgewiesen:

##### a) Zahl der eingereichten Anzeigen:

im I. Geschworenbezirk . . . . .	6,479
» II. » . . . . .	11,126
» III. » . . . . .	6,613
» IV. » . . . . .	6,240
» V. » . . . . .	10,632
<b>Total</b>	<b>41,090</b>

##### b) Dem Richter überwiesen:

im I. Geschworenbezirk . . . . .	6,209
» II. » . . . . .	9,908
» III. » . . . . .	6,407
» IV. » . . . . .	5,864
» V. » . . . . .	10,463
<b>Total</b>	<b>38,851</b>

##### c) Durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators aufgehoben:

im I. Geschworenbezirk . . . . .	986
» II. » . . . . .	366
» III. » . . . . .	847
» IV. » . . . . .	620
» V. » . . . . .	558
<b>Total</b>	<b>3,377</b>

#### C. Staatsanwaltschaft.

Im Bestande der Staatsanwaltschaft ist im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten.

#### D. Tätigkeit der ersten Strafkammer.

1. Die I. Strafkammer behandelte im Berichtsjahre:

a) als **Dreierkammer** (Art. 14 des Organisationsgesetzes) in 77 Sitzungen 881 Geschäfte, worunter 361 Voruntersuchungen;

b) im **Plenum** in 97 Sitzungen 377 Geschäfte und zwar: appellierte Geschäfte 359, Kassationsbegehren 3, Revisionsbegehren 6, Rehabilitationsbegehren 3, Verjährungseinreden 2, Widerruf des bedingten Straferlasses 4.



Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

<b>Dreierkammer:</b>	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1916	103	1036
1917	94	1069
1918	98	1131
1919	94	1264
1920	101	916
1921	77	881

<b>Plenum:</b>	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1916	115	394
1917	102	433
1918	109	464
1919	94	392
1920	101	375
1921	97	377

2. Über die **Verteilung** der **Geschäfte** auf die einzelnen **Amtsbezirke** und die Art der Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft.

3. Der **Geschäftsgang** der I. Strafkammer war ein normaler. Gegen gröbere Verstösse und Nachlässigkeiten in der Geschäftsführung der Richterämter musste in einem Fall eingeschritten werden.

## VI. Assisenkammer.

### 1. Personelles.

Im ersten Vierteljahr musste sich die Assisenkammer an Stelle des auf Neujahr 1921 als Präsident in die I. Strafkammer übergetretenen Oberrichter Kummer mit Suppleanten behelfen.

Vom 1. April an war Oberrichter Leuenberger neben den bisherigen Mitgliedern Oberrichter Reichel Präsident, und Oberrichter Gobat der Assisenkammer als drittes ordentliches Mitglied zugeteilt.

### 2. Geschäfte.

a) Die beigedruckte **Geschäftsstatistik** ergibt gegenüber dem Vorjahr bei ungefähr gleichlautender Anzahl der Sitzungstage (148), durchschnittlich drei Sitzungstage pro Woche, eine leichte Abnahme der **Assisengeschäfte**, die jedoch durch eine Zunahme der **Assisenkammergeschäfte** ausgeglichen wird; dagegen übersteigt die Anzahl der vor Assisenkammer erschienenen **Angeklagten** um zirka die Hälfte diejenige der vor Assisen erledigten Fälle.

Ein weiterer Blick auf unsere statistische Tabelle ergibt, dass von sämtlichen durch die Assisenkammer verurteilten Angeklagten 46 % (gegenüber 36 % im Vorjahr) des Vorteils des **bedingten Straferlasses** teilhaftig geworden sind; weniger gross ist das Verhältnis hinsichtlich der vor dem Assisenhof Verurteilten, wo diese Rechtswohlthat bloss etwa 16 % (im Vorjahr 19 %) aller Verurteilten gewährt wurde.

Während des ganzen Berichtsjahres blieb im I. Geschwornenbezirk (Oberland) die Mitwirkung der Geschwornen für die Beurteilung der Schuldfrage bloss noch in einem einzigen Fall notwendig.

Hervorzuheben ist ferner, dass der Assisenbezirk **Mittelland** (Amtsbezirk Bern mit Schwarzenburg und

Seftigen) durchschnittlich so viel Arbeit wie **drei andere Bezirke zusammen** erfordert.

b) Ein starkes Kontingent der Angeklagten lieferten wieder die **«Jugendlichen»**, welche mit 46 Bestraften 20 % **aller** während des Berichtsjahres **Verurteilten** ausmachen. Weitaus die meisten strafbaren Handlungen der «Jugendlichen» sind Eigentumsdelikte und werden im Alter von 19 bis 20 Jahren begangen.

c) Während des Berichtsjahres musste in 6 Fällen der **Widerruf des bedingten Straferlasses** ausgesprochen werden.

Diese 6 Fälle beziehen sich auf Urteile der Assisenkammer (5) und des Assisenhofes (1) aus den Jahren 1918 (1 Fall), 1919 (2), 1920 (3) und ergeben somit, dass die Anzahl der im Berichtsjahr notwendig gewordenen Widerrufe in einem geringen Verhältnis zu der Gesamtzahl der in den 3 vorausgehenden Berichtsjahren des Vorteils des bedingten Strafvollzuges teilhaftig gewordenen Verurteilten, (nämlich: 1918 57 bedingt Verurteilte, 1919 96 und 1920 71) steht. Allerdings muss bemerkt werden, dass die Probefrist am Ende des Berichtsjahres nur für den kleinern Teil der während den Jahren 1918, 1919 und 1920 mit bedingtem Straferlass Verurteilten abgelaufen war; die gemachten Erfahrungen aus den frühern Jahren lassen jedoch keine starke Zunahme der bis jetzt registrierten Widerrufe erwarten, so dass der gemachte Vorbehalt für das Gesamtverhältnis zwischen bedingtem Straferlass und Widerruf nicht wesentlich in Betracht fällt.

d) In einem Fall, wo die Berner Geschwornen für einen moralisch stark verdorbenen jugendlichen Angeklagten **mangelnde Unterscheidungskraft** für die von ihm gemeinsam mit einem andern jungen Burschen begangene Vergewaltigung eines Mädchens angenommen hatten, so dass die Assisenkammer diesen Angeklagten straflos erklären musste, wurde vom Regierungsrat, auf Antrag der Assisenkammer, als **Sicherungs- und Erziehungsmassnahme**, die administrative Versetzung dieses in sittlicher Hinsicht sehr gefährdeten jungen Delinquenten in die Anstalt Trachselwald auf vorläufig 2 Jahre angeordnet, unter Vorbehalt weiterer Sicherungsmassnahmen.

### 3. Sitzungsgelder.

Die im Geschäftsbericht für 1920 erwähnte Reduktion der Sitzungsgelder für **Gerichtspräsidenten als ausserordentliche Suppleanten** der Assisenkammer von Fr. 20 auf Fr. 10 wurde dahin modifiziert, dass diese Reduktion nurmehr eintreten soll, wenn die Dauer der Sitzung 4 Stunden nicht übersteigt.

Für **andere Suppleanten** ist vom Regierungsrat eine Erhöhung der Sitzungsgelder von Fr. 20 auf Fr. 30, wenn die Sitzungen 4 Stunden übersteigen, und eine besondere Zulage von Fr. 10 für Aktenstudium, wenn der Suppleant zugleich Verhandlungsleiter ist, beschlossen worden.

### 4. Lokalitäten.

Die Assisenkammer wird durch die Beschlagnehmung ihrer Lokalitäten durch Bezirkssteuerkommissionen und deren Sekretariate in der Abhaltung ihrer Sitzungen weiter gestört, namentlich trifft dies für **Burgdorf** in unzulässiger Weise zu, wo sich das Sekretariat für das ganze Jahr dauernd eingerichtet hat und im Assisensaal,

sogar ohne Befragung der Assisenkammer, bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind, welche den Assisensaal seinem Zweck völlig entfremden und in den räumlichen Verhältnissen arge Unzukömmlichkeiten geschaffen haben.

Auf Reklamation der Assisenkammer bei der Justizdirektion wurde die Wegnahme der eingebauten Schränke und Regale aus dem Assisensaal versprochen auf den Zeitpunkt, wo es möglich werde, für die Bezirkssteuerkommission andere Lokale zu finden. Da bis jetzt keine Änderung eingetreten und für die nächste Zeit auch keine in Aussicht gestellt ist, sieht sich die Assisenkammer neuerdings veranlasst, auch an dieser Stelle dringend das Verlangen zu stellen, diesen unhaltbaren Zustand im Schloss Burgdorf aufzuheben und dem Assisensaal wieder ein den darin stattfindenden Gerichtsverhandlungen würdiges Aussehen zu geben.

Die bereits vor mehr als 10 Jahren und seither versprochene Einrichtung von **ausbruchssicheren Krankenzellen** für leidende Untersuchungsgefangene in den Bezirksgefängnissen oder in geeigneten Spitälern lassen trotz den immer wieder gestellten dringenden Ansuchen immer noch auf sich warten.

## VII. Versicherungsgericht.

### A. Personalbestand.

Seit der am 17. Oktober 1918 erfolgten Neubestellung des Gerichts sind im Bestande der Richter keine Änderungen eingetreten. Ein Wechsel erfolgte einzig in der Führung des Sekretariates, indem der auf Ende Oktober 1921 aus dem Staatsdienste ausgetretene Kammersehreiber von Steiger ersetzt wurde durch Kammersehreiber R. Loder.

Die Besetzung des Gerichts ist demnach auf Ende Dezember 1921 folgende:

Präsident: Oberrichter Paul Kasser.

Mitglieder: Oberrichter Hermann Marti, Oberrichter Louis Chappuis.

Sekretariat: Kammersehreiber R. Loder.

### B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Die Zahl der im Berichtsjahr eingelaufenen Geschäfte (55) — von denen 41 auf den alten Kantonsteil und 14 auf den Jura fallen — ist gegenüber derjenigen pro 1920 (64) etwas zurückgegangen. Hierzu kommen jedoch 18 unerledigte Geschäfte aus dem Jahre 1920, so dass die Gesamtzahl der auf 1921 fallenden Versicherungstreitigkeiten (73) diejenige des Vorjahres (72) übersteigt. Ebenso die Zahl der erledigten Geschäfte. Bis Ende Dezember 1921 wurden 56 Fälle er-

ledigt (pro 1920: 54) und zwar 29 in einzelrichterlicher Kompetenz (Streitwert bis Fr. 800) und 27 in die Kompetenz des Gesamtgerichts (Streitwert über Fr. 800) fallende Streitigkeiten. Es waren somit Ende 1921 noch 17 Geschäfte unerledigt, von denen indessen die Mehrzahl erst im November und Dezember 1921 rechts-hängig gemacht worden ist.

Kompetenz	Erledigt			Unerledigt	Total
	Abstand Rückzug	Ver-gleich	Urteil		
a) Einzelrichter . . .	8	14	14	9	45
b) Plenum . . . . .	5	9	6	8	28
Total	13	23	20	17	73

Das Gesuch um Erteilung des Armenrechts wurde in 21 Fällen gestellt und in 19 gewährt.

Während gegen die Urteile des Versicherungsgerichts im Jahre 1920 in 6 Fällen die Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht eingereicht worden ist, erfolgte dies im Berichtsjahre in bloss 2 Fällen, die noch pendent sind.

Die gegenüber der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gemachten Ansprüche betrafen Versicherungsleistungen aus Art. 120, lit. a, KrUVG, mit Ausnahme eines einzigen, der sich auf lit. b leg. cit. stützt.

## VIII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen.

Tafel IX gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäften Aufschluss.

Bern, den 21. April 1922.

*Im Namen des Obergerichts,*

Der Präsident:

**Thormann.**

Der Obergerichtsschreiber:

**Stauffer.**



**Übersicht der im Jahre 1921 beim Appellationshof des Kantons Bern in Folge Appellation, Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss anhängig gemachten und beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.**

Tafel I.

Amtsbezirke	Von 1920 hängig	Im Jahre 1921 eingelangt	Erledigt durch Urteil						Gegenstand der erledigten Geschäfte																		
			Bestätigt	Abgeändert	Teilweise (bestätigt abgeändert)	Nicht eingetreten	Vergleich, Rückzug oder Abstand	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt auf das Jahr 1922 übertragen	Statusklagen	Ehescheidungen, Eheinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaften	Erbchaftsstreitigkeiten	Andere Klagen aus ZGB	Klagen aus OR	Hauptpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rechtsöffnungen	Andere Streitigkeiten nach SchKG	Rekurse gegen Konkurs-erkenntnisse	Einstweilige Verfügungen gem. Art. 327, Alinea 2, ZPO	Andere Fälle					
Aarberg	1	2		1	1		1																				
Aarwangen		5	3	1			1											2			1						1
Bern	7	93	51	14	6		2	12	7	8			19	4	1	1	6		29	19	8	2				3	
Biel	1	28	9	7	2		1	2	2	6			2	2		2	5		3	7	1					1	
Büren		2	2											1					1								
Burgdorf		6	4				1	1					1	4													
Courtelary		8	3				2	1		2			2			1				3							
Delsberg		8	6	2										1		3			2	1						1	
Erlach	1	1		1						1				1													
Fraubrunnen		6	3	2			1						1	1					3	1							
Freiberger		4	1	3												1			3								
Frutigen		1	1																1								
Interlaken		4	2	1						1			1						1	1							
Konolfingen		9	5					3	1				1	4					3								
Laufen	1	4	2	1				2						1					2							1	
Laupen		3	1	1				1						2							1						
Münster	1	5	4				1			1						3				1				1			
Neuenstadt		6	1				3		2							1	1			4							
Nidau		4	2	1	1									2			1			1							
Oberhasle		1							1				1														
Pruntrut	2	6	4	3				1											4	2	1					1	
Saanen																											
Schwarzenburg																											
Seftigen		2		1				1								2											
Signau	1		1													1											
Ober-Simmenthal	1			1												1											
Nieder-Simmenthal		4	3		1								1			1				1	1						
Thun	3	21	11	5	3		2	1		2				5	1	1	4			6	1			2	2		
Trachselwald	2	5	5	2										1			4			1				1			
Wangen		1	1																1								
<b>Total</b>	21	239	125	47	14	14	26	13	21				31	29	2	7	34	1		63	43	13	6	10			
Umgehung der I. Instanz	2	7	5			1	2		1						1	1	4				2						
Markenschutzstreitigkeiten	1								1																		
Kompromiss																											
<b>Total dieser Geschäfte</b>	3	7	5			1	2		2						1	1	4				2						
<b>Gesamtzahl der Zivilgeschäfte</b>	24	246	130	47	14	15	28	13	23				31	29	3	8	38	1		63	45	13	6	10			

Tafel II.

## Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons

Amtsbezirke	Entmündigungs- begehren			Gesuche um Aufhebung der Entmündigung			Armenrechts- begehren				Exequatur- gesuche			Rekusations- gesuche		
	zugesehen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesehen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesehen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesehen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesehen	Nichteintreten	abgewiesen
Aarberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Aarwangen . . . . .	—	—	—	—	—	—	14	1	—	15	—	—	—	—	—	—
Bern . . . . .	4	1	—	—	—	—	92	51	1	144	3	1	1	1	—	1
Biel . . . . .	—	—	—	—	—	—	45	19	1	65	—	—	—	—	—	—
Büren . . . . .	—	—	—	—	—	—	7	2	—	9	—	—	—	—	—	—
Burgdorf . . . . .	—	—	—	—	—	—	12	6	—	18	—	—	—	—	—	—
Courtelary . . . . .	—	—	—	—	—	—	15	2	—	17	—	—	1	—	—	—
Delsberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Erlach . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . . . . .	—	—	—	—	—	—	8	1	—	9	—	—	—	—	—	—
Freibergen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . . . .	—	—	—	—	—	—	7	2	—	9	—	—	—	—	—	—
Konolfingen . . . . .	—	—	—	—	—	—	11	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Laufen . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—
Münster . . . . .	—	—	—	—	—	—	7	3	—	10	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—
Nidau . . . . .	—	—	—	—	—	—	7	3	—	10	—	—	—	—	—	—
Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . . . .	—	—	—	—	—	—	10	2	—	12	—	—	—	—	—	—
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Seftigen . . . . .	—	—	—	—	1	—	5	4	—	9	—	—	—	—	—	—
Signau . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	2	—	6	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	5	2	—	7	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—
Thun . . . . .	—	—	—	—	—	—	28	8	—	36	—	—	—	—	—	—
Trachselwald . . . . .	—	—	—	—	—	—	6	1	—	7	—	—	—	—	—	—
Wangen . . . . .	—	—	—	—	—	—	5	4	—	9	—	—	—	—	—	—
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>314</b>	<b>121</b>	<b>2</b>	<b>437</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>1</b>

Bern im Jahre 1921 beurteilten Justizgeschäfte.

Tafel II.

Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.			Beschwerden gegen				Nichtigkeitsklagen gegen Urteile				Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden						Total Geschäfte			
Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten	Gewerbegerichte	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	von Gewerbegerichten	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugespochen	abgewiesen	(zugespochen teilweise abgewiesen)	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	Total	Total der Justizgeschäfte
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2	17
—	—	—	—	6	1	—	7	2	8	1	1	12	3	13	—	2	1	—	19	175
1	—	—	3	1	—	—	4	2	6	—	—	8	3	8	—	1	—	—	12	78
—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	2	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	1	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	19
—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	—	1	—	—	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2	6
—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	1	—	1	—	2	—	1	1	—	4	13
—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	2	1	2	—	—	—	—	3	15
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	2	3	—	1	—	—	6	16
—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	2	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	2	—	—	1	—	3	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	7
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	8
—	—	—	—	2	—	—	2	—	2	—	1	3	2	3	—	—	—	—	5	8
—	—	—	—	2	—	—	2	—	3	3	—	6	1	5	—	1	—	1	8	44
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	3	—	—	—	—	3	12
1	—	—	3	22	2	—	27	4	45	7	3	59	15	58	1	7	4	1	86	538

## Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche		Geschäfte des Gerichtspräsidenten											
			im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO											
			Armenrechtsbegehren in endgültiger Zuständigkeit							Hiervon wurden:				
			des Gerichtspräsidenten	des Appellationshofes	Zivilrechtliche Streitigkeiten	Betriebsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 E.G. z. ZGB	Verfahren gem. Art. 2, Ziff. 6, ZPO	Vorsorgliche Beweisführung	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen
Aarberg . . . . .	54	—	8	103	2	—	7	1	59	32	19	3	—	
Aarwangen . . . . .	46	1	13	83	3	2	3	—	68	10	8	5	—	
Bern . . . . .	—	1	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
														I
														II
Biel . . . . .	236	2	53	286	11	—	3	1	232	52	6	11	—	
Büren . . . . .	47	—	10	75	1	1	4	—	42	24	11	4	—	
Burgdorf . . . . .	64	—	23	80	2	—	5	11	55	26	14	3	—	
Courtelary . . . . .	93	—	20	134	2	—	5	—	78	26	32	5	—	
Delsberg . . . . .	68	—	3	66	10	—	—	—	59	15	1	1	—	
Erlach . . . . .	17	—	3	28	—	—	2	—	24	5	—	1	—	
Fraubrunnen . . . . .	41	—	11	75	1	1	6	2	37	45	1	2	1	
Freibergen . . . . .	43	—	—	62	1	—	—	—	37	25	1	—	—	
Frutigen . . . . .	46	1	5	68	1	—	2	—	23	30	13	5	—	
Interlaken . . . . .	78	1	12	151	9	8	1	2	124	35	3	9	—	
Konolfingen . . . . .	66	2	11	84	—	7	4	2	66	19	6	6	—	
Laufen . . . . .	37	—	2	67	1	—	—	2	33	12	21	4	—	
Laupen . . . . .	10	—	6	9	—	—	—	—	6	3	—	—	—	
Münster . . . . .	73	—	7	98	—	—	—	2	59	32	3	6	—	
Neuenstadt . . . . .	18	—	3	7	2	—	1	4	11	3	—	—	1	
Nidau . . . . .	35	2	16	110	6	—	1	—	70	30	7	10	—	
Oberhasle . . . . .	14	—	3	41	—	3	1	—	24	13	2	6	—	
Pruntrut . . . . .	133	1	13	275	9	3	2	2	228	42	—	21	1	
Saanen . . . . .	30	1	1	82	—	2	3	1	39	43	3	3	—	
Schwarzenburg . . . . .	19	—	3	24	—	—	2	—	12	13	—	1	—	
Seftigen . . . . .	57	—	11	103	—	3	10	—	77	27	9	3	—	
Signau . . . . .	33	—	7	42	2	1	9	7	34	15	9	3	—	
Ober-Simmenthal . . . . .	83	—	5	104	—	—	3	—	24	36	41	6	—	
Nieder-Simmenthal . . . . .	56	—	4	81	3	1	—	—	44	25	11	5	—	
Thun . . . . .	115	2	40	130	7	—	16	—	100	19	28	6	—	
Trachselwald . . . . .	48	2	10	31	—	—	—	1	13	10	9	—	—	
Wangen . . . . .	51	2	11	71	2	1	7	1	47	16	12	7	—	
<i>Total</i>	2525	18	456	3498	111	33	99	46	2154	934	479	220	3	

## im Jahre 1921 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tafel III.

als einziger Instanz

im summarischen Verfahren gem. Art. 305—316 ZPO										Amtsbezirke
Rechtsöffnungen (Art. 317, 3; 320 ZPO)	Andere Schuldbetriebs- und Konkursachen (Art. 317 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gem. Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozesshängigkeit (Art. 326; 327, Alinea 2, ZPO)	Streitigkeiten im Vollstreckungs- verfahren (Art. 402 ff. ZPO)	Hiervon wurden:					
					Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 noch unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	
11	12	21	—	—	40	4	—	—	—	Aarberg.
10	17	8	14	6	43	3	7	2	—	Aarwangen.
—	—	116	—	—	75	—	25	16	—	I } Bern.
276	857	—	—	—	700	22	398	13	—	II }
—	—	409	89	4	429	26	17	30	1	III }
81	88	90	17	—	239	10	25	2	—	Biel.
15	1	1	9	8	30	4	—	—	—	Büren.
26	8	58	55	1	115	3	14	16	—	Burgdorf.
38	28	34	—	—	95	—	5	—	—	Courtelary.
22	35	30	5	—	86	—	6	—	—	Delsberg.
5	13	—	—	—	7	—	11	—	—	Erlach.
19	11	4	16	8	38	18	2	—	—	Fraubrunnen.
24	26	8	—	—	58	—	—	—	—	Freibergen.
7	29	55	1	—	36	—	56	—	—	Frutigen.
37	84	29	7	—	109	10	26	12	—	Interlaken.
10	11	17	13	2	35	7	2	9	—	Konolfingen.
34	20	4	3	—	34	—	27	—	—	Laufen.
5	3	—	—	—	8	—	—	—	—	Laupen.
52	2	9	9	—	72	—	—	—	—	Münster.
22	14	5	—	—	37	4	—	—	—	Neuenstadt.
26	13	31	1	1	62	8	2	—	—	Nidau.
9	—	71	—	3	5	78	—	—	—	Oberhasle.
110	169	12	4	5	183	111	6	—	4	Pruntrut.
12	12	1	7	1	13	14	6	—	—	Saanen.
6	1	9	5	1	17	—	—	5	—	Schwarzenburg.
12	6	3	—	—	18	3	—	—	—	Seftigen.
14	9	6	6	—	26	2	4	3	—	Signau.
7	10	5	4	1	14	4	9	—	—	Ober-Simmenthal.
16	19	17	2	2	47	5	4	—	—	Nieder-Simmenthal.
48	38	155	8	1	30	24	194	2	—	Thun.
6	8	4	—	6	21	3	—	—	—	Trachselwald.
9	11	44	28	5	69	11	12	5	—	Wangen.
969	1553	1256	303	55	2791	368	862	115	5	Total.



Tafel III. (Fortsetzung.)

## Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Geschäfte des Gerichtspräsidenten									
	im ordentlichen Verfahren (Art. 144—293 ZPO)									
	Zivilrechtliche Streitigkeiten	Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB	Andere Rechtssachen, wie Expropriationen usw.	Hiervon wurden:					
					Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	
Aarberg . . . . .	2	2	—	—	1	3	—	—	—	
Aarwangen . . . . .	2	4	2	—	—	8	—	—	—	
Bern . . . . .	I II III	—	—	—	—	—	—	—	—	
		156	64	1	—	14	28	21	158	6
		88	—	—	2	16	29	5	40	6
Biel . . . . .	39	7	—	—	39	—	—	7	9	
Büren . . . . .	8	3	—	2	3	2	4	4	—	
Burgdorf . . . . .	7	2	—	1	3	1	1	5	1	
Courtelary . . . . .	6	8	—	8	14	5	1	2	3	
Delsberg . . . . .	25	11	—	—	8	3	—	25	3	
Erlach . . . . .	—	—	—	2	2	—	—	—	—	
Fraubrunnen . . . . .	5	6	—	—	3	7	—	1	1	
Freibergen . . . . .	7	5	—	—	2	6	—	4	1	
Frutigen . . . . .	3	1	—	1	3	—	—	2	—	
Interlaken . . . . .	7	6	—	2	5	4	4	2	3	
Konolfingen . . . . .	8	2	—	4	7	4	2	1	1	
Laufen . . . . .	12	1	—	1	5	3	2	4	2	
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Münster . . . . .	8	3	—	1	5	—	—	7	1	
Neuenstadt . . . . .	3	7	—	—	4	1	3	2	4	
Nidau . . . . .	5	3	—	1	2	4	—	3	—	
Oberhasle . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	1	—	
Pruntrut . . . . .	14	17	4	3	22	8	3	5	6	
Saanen . . . . .	2	1	1	—	—	3	1	—	—	
Schwarzenburg . . . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	
Seftigen . . . . .	8	1	—	1	3	3	—	4	3	
Signau . . . . .	3	—	1	—	1	—	—	3	—	
Ober-Simmenthal . . . . .	5	—	—	—	—	2	—	3	—	
Nieder-Simmenthal . . . . .	12	4	—	—	4	3	2	7	4	
Thun . . . . .	9	4	—	—	6	2	1	4	4	
Trachselwald . . . . .	3	1	—	—	3	1	—	—	1	
Wangen . . . . .	3	5	—	—	—	6	—	2	—	
<i>Total</i>	452	168	9	29	176	136	50	296	59	

## im Jahre 1921 behandelten Justiz- und Zivilgeschäfte.

Tafel III. (Fortsetzung.)

als erster Instanz									Rechtshilfesuche anderer Gerichte	Amtsbezirke
im summarischen Verfahren (Art. 305—316 ZPO)										
Rechtsöffnungen	Andere Schuldbetreibungen und Konkursachen (Art. 317; 336,1 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322; 336,2 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozessabhängigkeit (Art. 336; 327,2; 336,3 ZPO)	Hiervon wurden:						
				Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen		
2	4	—	2	7	—	—	—	—	19	Aarberg.
10	16	1	1	17	2	10	—	3	17	Aarwangen.
—	—	1	—	1	—	—	—	1	604	I } Bern.
147	1375	—	—	349	12	1136	25	41	—	II }
—	—	—	12	12	—	—	—	5	—	III }
9	687	—	3	56	—	643	—	8	44	Biel.
7	59	8	1	41	1	33	—	1	11	Büren.
9	82	1	1	19	2	66	6	—	50	Burgdorf.
15	271	—	—	130	2	149	5	—	48	Courtelary.
12	128	—	3	19	—	103	21	2	11	Delsberg.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	Erlach.
7	65	—	2	5	64	—	5	1	7	Fraubrunnen.
6	108	7	—	17	—	104	—	1	6	Freibergen.
4	57	—	3	6	2	56	—	2	7	Frutigen.
14	235	2	2	46	2	196	9	1	—	Interlaken.
6	30	7	—	12	1	30	—	3	28	Konolfingen.
3	8	—	1	6	—	6	—	1	13	Laufen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	Laupen.
—	68	—	—	68	—	—	—	—	16	Münster.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	Neuenstadt.
3	2	—	—	5	—	—	—	1	10	Nidau.
—	82	2	—	11	—	73	—	—	2	Oberhasle.
10	5	7	2	20	4	—	—	2	79	Pruntrut.
1	51	—	3	8	40	3	4	—	47	Saanen.
5	—	—	—	5	—	—	—	—	4	Schwarzenburg.
3	3	—	2	5	2	—	1	—	5	Seftigen.
3	65	2	—	10	—	59	1	—	2	Signau.
3	169	9	—	14	167	—	—	—	22	Ober-Simmenthal.
9	88	—	1	17	1	80	—	3	14	Nieder-Simmenthal.
15	156	—	4	19	2	148	6	9	38	Thun.
3	18	4	1	10	1	15	—	1	11	Trachselwald.
2	38	—	4	10	—	33	1	1	13	Wangen.
308	3870	51	48	945	305	2943	84	87	1159	Total.

## Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Geschäfte des Amtsgerichts									
	Streitigkeiten gem. Art. 3, Al. 1, ZPO aus		Hiervon wurden:					Streitigkeiten gem. Art. 3, Alinea 2, ZPO		
	Obligationenrecht	Zivilgesetzbuch	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehelichkeit oder Aberkennung	Übrige Rechtssachen
Aarberg . . . . .	3	—	1	—	—	2	—	10	3	—
Aarwangen . . . . .	3	—	2	1	—	—	—	9	1	—
Bern . . . . .	61	—	27	13	4	17	—	175	31	7
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel . . . . .	15	—	15	—	—	—	—	48	7	6
Büren . . . . .	2	2	2	—	—	1	—	7	3	—
Burgdorf . . . . .	2	—	—	—	—	2	—	16	10	1
Courtelary . . . . .	10	—	6	3	1	—	—	26	2	—
Delsberg . . . . .	4	1	3	1	1	—	—	6	3	1
Erlach . . . . .	1	—	1	—	—	—	1	3	4	1
Fraubrunnen . . . . .	4	—	1	1	—	2	—	4	10	1
Freibergen . . . . .	3	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Frutigen . . . . .	1	1	1	1	—	—	—	3	5	—
Interlaken . . . . .	4	1	2	1	1	1	—	14	7	1
Konolfingen . . . . .	1	1	1	—	—	1	—	15	9	—
Laufen . . . . .	5	—	2	—	—	3	—	3	—	—
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—
Münster . . . . .	5	4	3	1	—	5	—	18	4	2
Neuenstadt . . . . .	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Nidau . . . . .	4	—	2	—	—	2	—	8	6	—
Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
Pruntrut . . . . .	12	8	14	2	1	3	—	13	3	4
Saanen . . . . .	2	1	—	3	—	—	—	2	1	1
Schwarzenburg . . . . .	3	—	1	2	—	—	—	6	—	—
Seftigen . . . . .	1	1	1	1	—	—	—	10	3	—
Signau . . . . .	3	—	1	2	—	—	—	7	2	1
Ober-Simmenthal . . . . .	3	—	—	3	—	—	—	4	2	—
Nieder-Simmenthal . . . . .	2	1	1	2	—	—	—	7	1	—
Thun . . . . .	10	—	5	2	—	3	—	24	20	5
Trachselwald . . . . .	3	—	—	2	—	1	—	3	4	3
Wangen . . . . .	2	—	—	1	—	1	—	7	5	3
<i>Total</i>	171	20	96	42	9	44	1	454	151	37

im Jahre 1921 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tafel III. (Schluss.)

Geschäfte des Amtsgerichts											Amtsbezirke
Hiervon wurden:					Entmündigungs- und Aufhebungsverfahren gemäss Art. 34; 40 EG z. ZGB	Hiervon wurden:					
Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen		Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	
12	—	1	—	—	6	6	—	—	—	—	Aarberg.
4	—	—	6	—	7	6	—	—	1	—	Aarwangen.
165	3	12	33	12	45	29	—	3	13	5	I } Bern.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II }
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III }
51	—	—	10	5	5	5	—	—	—	1	Biel.
8	—	—	2	2	5	3	2	—	—	—	Büren.
20	3	—	4	4	10	6	—	1	3	—	Burgdorf.
17	9	—	2	4	4	4	—	—	—	—	Courtelary.
9	—	1	—	1	9	7	—	2	—	—	Delsberg.
8	—	—	—	1	2	—	—	—	2	—	Erlach.
11	—	—	4	2	2	2	—	—	—	—	Fraubrunnen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Freibergen.
4	2	—	2	—	3	1	1	—	1	—	Frutigen.
17	3	—	2	1	7	4	—	2	1	—	Interlaken.
17	—	—	7	6	13	10	—	1	2	—	Konolfingen.
2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	Laufen.
5	—	—	—	—	3	1	—	—	2	—	Laupen.
13	2	1	8	1	1	1	—	—	—	—	Münster.
—	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	Neuenstadt.
12	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	Nidau.
2	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	Oberhasle.
15	2	—	3	—	11	8	—	3	—	—	Pruntrut.
3	—	1	—	—	2	1	—	1	—	—	Saanen.
3	2	—	1	—	5	5	—	—	—	—	Schwarzenburg.
7	—	1	5	—	10	8	—	—	2	1	Seftigen.
6	—	—	4	—	3	1	—	1	1	—	Signau.
6	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	Ober-Simmenthal.
7	—	—	1	1	3	3	—	—	—	—	Nieder-Simmenthal.
33	2	—	14	4	16	9	1	—	6	—	Thun.
5	1	—	4	1	1	1	—	—	—	—	Trachselwald.
7	—	1	7	—	5	—	—	4	1	—	Wangen.
469	32	18	123	49	181	122	4	19	36	8	Total.

Tafel IV.

## Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der Angeschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen . . . . .	5	5	1	1	3
	Interlaken . . . . .	13	14	8	—	4
	Konolfingen . . . . .	8	8	1	1	1
	Oberhasle . . . . .	2	3	—	—	3
	Nieder-Simmenthal . . . . .	14	14	2	2	—
	Ober-Simmenthal . . . . .	7	7	1	1	2
	Saanen . . . . .	2	2	—	—	1
Thun . . . . .	18	21	4	3	6	
		69	74	17	8	20
II.	Bern, Korrekt. Gericht . . . . .	40	47	19	5	9
	Bern, Polizeirichter . . . . .	86	93	21	16	7
	Schwarzenburg . . . . .	9	10	4	2	1
	Seftigen . . . . .	9	11	3	3	2
		144	161	47	26	19
III.	Aarwangen . . . . .	12	13	3	2	2
	Burgdorf . . . . .	4	9	3	—	4
	Fraubrunnen . . . . .	3	3	—	1	—
	Signau . . . . .	7	7	2	—	2
	Trachselwald . . . . .	3	3	—	1	—
	Wangen . . . . .	4	6	2	—	1
		33	41	10	4	9
IV.	Aarberg . . . . .	6	6	2	—	1
	Biel . . . . .	32	41	15	3	9
	Büren . . . . .	10	12	3	—	4
	Erlach . . . . .	9	13	5	4	—
	Laupen . . . . .	8	23	13	2	—
	Nidau . . . . .	3	3	—	—	—
		68	98	38	9	14
V.	Courtelay . . . . .	6	7	3	1	—
	Delsberg . . . . .	7	8	4	1	—
	Freibergen . . . . .	4	4	—	—	2
	Laufen . . . . .	7	7	2	1	1
	Münster . . . . .	10	10	—	—	—
	Neuenstadt . . . . .	6	6	1	1	2
	Pruntrut . . . . .	5	7	—	1	—
		45	49	10	5	5
	<b>Total</b>	<b>359</b>	<b>423</b>	<b>122</b>	<b>52</b>	<b>67</b>

## Strafkammer.

Tafel IV.

Frei- sprechung	Kassation	Forums- verschluss	Fallenlassen der Appellation		Rückzug der Klage Vergleich	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke
			Parteien	Staats- anwalt			
—	—	—	—	—	—	—	Frutigen. Interlaken. Konolfingen. Oberhasle. Nieder-Simmenthal. Ober-Simmenthal. Saanen. Thun.
—	—	1	—	1	—	—	
2	—	—	2	1	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
1	1	4	2	2	—	—	
1	—	1	1	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	2	1	—	—	
10	1	6	7	5	—	—	
8	1	—	4	1	—	—	Bern, Korrekt. Gericht. Bern, Polizeirichter. Schwarzenburg. Seftigen.
19	2	15	5	7	1	—	
—	—	2	—	1	—	—	
2	—	1	—	—	—	—	
29	3	18	9	9	1	—	
4	—	—	1	1	—	—	Aarwangen. Burgdorf. Fraubrunnen. Signau. Trachselwald. Wangen.
—	—	1	—	—	—	1	
—	—	—	2	—	—	—	
—	—	1	1	1	—	—	
1	—	1	—	—	—	—	
—	1	2	—	—	—	—	
5	1	5	4	2	—	1	
—	—	3	—	—	—	—	Aarberg. Biel. Büren. Erlach. Laupen. Nidau.
5	2	1	2	4	—	—	
1	—	4	—	—	—	—	
1	—	1	1	1	—	—	
6	—	—	1	1	—	—	
1	1	—	—	1	—	—	
14	3	9	4	7	—	—	
1	1	1	—	—	—	—	Courtelary. Delsberg. Freibergen. Laufen. Münster. Neuenstadt. Pruntrut.
1	—	1	—	1	—	—	
1	—	1	—	—	—	—	
2	—	1	—	—	—	—	
3	—	1	3	3	—	—	
2	—	—	—	—	—	—	
2	—	—	1	3	—	—	
12	1	5	4	7	—	—	
70	9	43	28	30	1	1	<b>Total</b>

**Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880**

Tafel V.

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen							
					Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt					Bedingter Straferlass
							Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	Stamma		
<b>I. Bezirk</b> Oberland. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 13.—15. Juni . . Assisenk. Sitzungstage .	2 14	Frutigen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
				Interlaken . .	—	—	—	—	—	—	—	—
				Konolfingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
				Oberhasle . .	—	—	—	—	—	—	—	—
				Saanen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Nieder- »	1	1	—	—	—	—	—	—	—			
Thun . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
					1	1	—	—	—	—	—	
<b>II. Bezirk</b> Mittelland. Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1. 2. 3.	Vom 7.—24. März . . Vom 5. Sept. bis 13. Okt. Vom 5.—14. Dezember Assisenk. Sitzungstage .	16 14 7 25	Bern . . .	23	47	5	27	1	33	9	
				Schwarzenburg . .	1	3	—	1	2	3	—	
				Seftigen . .	2	4	—	—	—	—	—	
					26	54	5	28	3	36	9	
<b>III. Bezirk</b> Oberraargau. Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1. 2.	Vom 11.—12. April . . Vom 17.—21. Oktober . Assisenk. Sitzungstage .	2 5 8	Aarwangen . .	—	—	—	—	—	—	—	
				Burgdorf . .	2	2	1	1	—	2	—	
				Fraubrunnen . .	1	1	—	—	—	—	—	
				Signau . .	1	1	—	—	—	—	—	
				Trachselwald . .	1	1	—	1	—	1	1	
Wangen . .	—	—	—	—	—	—	—	—				
					5	5	1	2	—	3	1	
<b>IV. Bezirk</b> Seeland. Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1. 2. 3.	Vom 24. Jan. bis 8. Febr. Vom 4.—14. Juli . . . Vom 7.—11. November Assisenk. Sitzungstage .	8 8 5 12	Aarberg . .	—	—	—	—	—	—	—	
				Biel . . .	9	22	2	15	—	17	1	
				Büren . .	1	4	—	3	—	3	3	
				Erlach . .	1	3	—	1	2	3	1	
				Laupen . .	—	—	—	—	—	—	—	
Nidau . .	1	1	1	—	—	1	—					
					12	30	3	19	2	24	5	
<b>V. Bezirk</b> Jura. Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1. 2.	Vom 25. April bis 2. Mai Vom 22.—30. Nov. . . Assisenk. Sitzungstage .	6 8 8	Courtelary . .	3	4	—	1	2	3	—	
				Delsberg . .	2	2	1	—	—	1	—	
				Freibergen . .	2	3	—	2	—	2	2	
				Laufen . .	—	—	—	—	—	—	—	
				Münster . .	2	4	—	—	4	4	—	
Neuenstadt . .	—	—	—	—	—	—	—					
Pruntrut . .	3	3	2	1	—	3	—					
					12	16	3	4	6	13	2	
			148		56	106	12	53	11	76	17	

**Angeklagten im Jahre 1921 und der einzig von der Assisenkammer gemäss Gesetz  
beurteilten Geschäfte.**

Tafel V.

Assisen							Assisenkammer												
Freigesprochen			Sonstige Erledigungen				Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt				Bedingter Straferlass	Freigesprochen			Sonstige Erledigungen		
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auflegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	Summa			Peinlich	Korrektional	Polizeilich	Summa		Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auflegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage
—	—	—	—	—	—	—	3	7	2	2	—	4	1	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	7	12	1	9	—	10	4	—	1	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	4	6	1	5	—	6	2	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	18	31	4	22	—	26	12	—	2	1	—	1	5
2	2	10	—	—	—	14	40	70	7	62	—	69	31	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	7	—	7	7	—	—	—	—	—	—
—	1	3	—	—	—	4	2	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—
2	3	13	—	—	—	18	43	79	8	70	—	78	39	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	5	6	1	5	—	6	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	5	—	5	—	5	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	4	2	2	—	4	1	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	2	13	19	4	15	—	19	8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	11	14	3	11	—	14	7	—	—	—	—	—	—
1	—	5	—	—	—	5	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	4	—	4	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1	—	5	—	—	—	6	16	21	5	16	—	21	9	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	4	4	3	1	—	4	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	4	—	4	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	2	3	10	12	3	9	—	12	6	—	—	—	—	—	—
3	5	19	—	—	3	30	100	162	24	132	—	156	74	—	2	2	—	1	6



Anlagekammer.

Tafel VI.

40

Geschworen- bezirke	Amtsbezirke	Vor- unter- suchungen	Zahl der Ange- schuldigten	Assisen	Assisen- kammer	Korrektio- nelles Gericht	Korrektio- nelle Richter	Polizei- Richter	Aufhebung der Kosten			Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an den Unter- suchungsrichter gemäss Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen	
									an den Staat mit Entschädigung	ohne Ange- schuldigte	an Kläger				
I.	Frutigen . . . . .	7	13	1	5	1	2	—	2	—	1	—	—	1	—
	Interlaken . . . . .	15	33	—	9	2	5	—	8	8	5	—	—	—	—
	Konolfingen . . . . .	4	5	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
	Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saanen . . . . .	5	6	—	2	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal . . . . .	6	10	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	Nieder-Simmenthal . . . . .	5	15	—	1	6	—	1	4	3	—	—	—	—	—
Thun . . . . .	17	24	—	6	4	2	—	4	4	4	—	—	—	—	
	<b>59</b>	<b>106</b>	<b>3</b>	<b>23</b>	<b>20</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>—</b>	
II.	Bern . . . . .	125	215	45	51	29	9	4	14	42	10	8	1	2	—
	Schwarzenburg . . . . .	7	13	—	—	4	2	—	7	—	—	—	—	—	—
	Seftigen . . . . .	10	14	1	2	1	—	1	6	2	—	1	—	—	—
	<b>142</b>	<b>242</b>	<b>46</b>	<b>53</b>	<b>34</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>27</b>	<b>44</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>—</b>	
III.	Aarwangen . . . . .	11	13	—	4	3	3	—	1	1	1	—	—	—	—
	Burgdorf . . . . .	7	9	2	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fraubrunnen . . . . .	5	5	1	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—
	Signau . . . . .	6	7	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1
	Trachselwald . . . . .	13	22	1	5	5	2	—	3	3	2	—	1	—	—
	Wangen . . . . .	8	19	1	4	5	2	—	5	2	—	—	—	—	—
	<b>50</b>	<b>75</b>	<b>5</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>—</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	
IV.	Aarberg . . . . .	5	5	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—
	Biel . . . . .	27	49	18	6	5	—	—	8	7	2	1	—	1	1
	Büren . . . . .	5	5	—	1	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Erlach . . . . .	5	13	3	2	—	1	—	—	6	1	—	—	—	—
	Laupen . . . . .	3	6	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nidau . . . . .	6	9	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—
	<b>51</b>	<b>87</b>	<b>22</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>22</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	
V.	Courtelary . . . . .	18	24	1	3	2	1	4	—	11	—	1	—	1	—
	Delsberg . . . . .	13	19	1	2	6	—	1	2	5	2	—	—	—	—
	Freibergen . . . . .	6	14	—	—	4	2	—	2	4	—	2	—	—	—
	Laufen . . . . .	7	10	—	1	1	1	1	3	1	—	1	—	1	—
	Münster . . . . .	6	8	—	1	3	—	—	1	—	1	—	2	—	—
	Neuenstadt . . . . .	2	6	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—
	Pruntrut . . . . .	7	12	1	5	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—
	<b>59</b>	<b>93</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>14</b>	<b>22</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>—</b>	
<b>Total</b>	<b>361</b>	<b>603</b>	<b>79</b>	<b>122</b>	<b>96</b>	<b>39</b>	<b>13</b>	<b>74</b>	<b>113</b>	<b>37</b>	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	

Obergericht.

**Übersicht der von den korrekzionellen Gerichten, korrekzionellen Richtern und Polizeirichtern  
beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1921.**

Tafel VII.

Geschworenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrekzionelles Gericht			Korrekzioneller Richter			Polizeirichter					
			Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte
				mit	ohne			mit	ohne			mit	ohne	
			Ent- schädigung		Ent- schädigung		Ent- schädigung		Ent- schädigung					
I.	Frutigen . . . . .	202	29	—	2	27	51	—	18	33	446	—	17	429
	Interlaken . . . . .	169	64	—	7	57	218	12	35	171	1,057	19	47	991
	Konolfingen . . . . .	72	12	—	1	11	160	1	23	136	540	4	16	520
	Oberhasle . . . . .	36	6	1	2	3	18	—	2	16	234	—	12	222
	Nieder-Simmenthal . . . . .	141	17	—	1	16	58	3	6	49	627	4	22	601
	Ober-Simmenthal . . . . .	124	12	—	1	11	14	—	1	13	290	7	29	254
	Saanen . . . . .	62	3	—	—	3	53	2	9	42	227	5	24	198
	Thun . . . . .	180	70	—	7	63	93	—	17	76	1,085	7	41	1,037
	<b>986</b>	<b>213</b>	<b>1</b>	<b>21</b>	<b>191</b>	<b>665</b>	<b>18</b>	<b>111</b>	<b>536</b>	<b>4,506</b>	<b>46</b>	<b>208</b>	<b>4,252</b>	
II.	Schwarzenburg . . . . .	31	23	1	1	21	41	—	7	34	369	3	14	352
	Seftigen . . . . .	101	17	1	1	15	83	2	7	74	548	4	21	523
	Bern . . . . .	234	471	5	106	360	1309	8	848	453	6,944	21	1227	5,696
		<b>366</b>	<b>511</b>	<b>7</b>	<b>108</b>	<b>396</b>	<b>1433</b>	<b>10</b>	<b>862</b>	<b>561</b>	<b>7,861</b>	<b>28</b>	<b>1262</b>	<b>6,571</b>
III.	Aarwangen . . . . .	148	35	—	2	33	82	1	3	78	1,169	5	15	1,149
	Burgdorf . . . . .	196	47	—	—	47	29	1	—	28	1,239	—	11	1,228
	Fraubrunnen . . . . .	170	36	—	3	33	51	1	1	49	711	4	11	696
	Signau . . . . .	101	18	—	2	16	101	—	9	92	654	3	15	636
	Trachselwald . . . . .	108	23	—	—	23	35	—	5	30	537	—	16	521
	Wangen . . . . .	124	40	3	2	35	27	—	1	26	807	2	31	774
		<b>847</b>	<b>199</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>187</b>	<b>325</b>	<b>3</b>	<b>19</b>	<b>303</b>	<b>5,117</b>	<b>14</b>	<b>99</b>	<b>5,004</b>
IV.	Aarberg . . . . .	296	25	—	—	25	63	—	8	55	914	2	24	888
	Biel . . . . .	127	91	1	19	71	230	—	65	165	1,770	18	111	1,641
	Büren . . . . .	74	6	—	1	5	38	—	9	29	619	4	48	567
	Erlach . . . . .	49	11	—	—	11	21	—	2	19	251	3	17	231
	Laupen . . . . .	40	4	—	2	2	11	—	—	11	443	8	10	425
	Nidau . . . . .	34	27	—	6	21	57	—	10	47	455	—	40	415
		<b>620</b>	<b>164</b>	<b>1</b>	<b>28</b>	<b>135</b>	<b>420</b>	<b>—</b>	<b>94</b>	<b>326</b>	<b>4,452</b>	<b>35</b>	<b>250</b>	<b>4,167</b>
V.	Freibergen . . . . .	37	17	—	—	17	72	1	7	64	613	6	55	552
	Courtelary . . . . .	56	45	—	—	45	311	1	7	303	1,459	—	32	1,427
	Delsberg . . . . .	133	35	—	2	33	68	4	12	52	977	7	43	927
	Laufen . . . . .	144	17	—	2	15	62	—	21	41	654	—	62	592
	Münster . . . . .	110	98	3	20	75	264	15	99	150	1,284	29	80	1,175
	Neuenstadt . . . . .	49	6	—	—	6	23	—	2	21	255	2	7	246
	Pruntrut . . . . .	29	49	—	1	48	216	1	17	198	2,336	4	101	2,231
		<b>558</b>	<b>267</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	<b>239</b>	<b>1016</b>	<b>22</b>	<b>165</b>	<b>829</b>	<b>7,578</b>	<b>48</b>	<b>380</b>	<b>7,150</b>
<b>Total</b>	<b>3377</b>	<b>1354</b>	<b>15</b>	<b>191</b>	<b>1148</b>	<b>3859</b>	<b>53</b>	<b>1251</b>	<b>2555</b>	<b>29,514</b>	<b>171</b>	<b>2199</b>	<b>27,144</b>	

**Statistik über die im Jahre 1921 durch den Assisenhof und die Assisenkammer des Kantons Bern verurteilten „jugendlichen Verbrecher“.**

Tafel VIII.

Jahr	Deliktsarten	Alter der Verurteilten					Verurteilt durch		Total
		15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	Assisen	Assisenkammer	
1921	Vermögensdelikte und Fälschungen . . . . .	1	5	7	10	12	4	31	35
	Sittlichkeitsdelikte . . . . .	—	—	1	1	5	5	2	7
	Andere Delikte . . . . .	—	—	—	1	3	2	2	4
	<i>Summa</i>	1	5	8	12	20	11	35	46

**Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1921.**

Tafel IX.

**Erlidigung der eingereichten Klagen.**

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Anzahl der	
				durch			durch Urteil zugunsten							
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	ohne Urteil im ganzen	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)			Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern . . . . .	33	595	628	339	6	153	498	49	27	49	623	5	171	97
Biel . . . . .	4	200	204	60	11	28	99	34	35	32	200	4	92	46
Thun . . . . .	1	50	51	18	6	19	43	1	2	4	50	1	10	8
Interlaken . . . . .	1	23	24	3	1	15	19	3	1	1	24	—	17	17
Pruntrut . . . . .	—	7	7	—	1	1	2	1	3	1	7	—	7	7
Delsberg . . . . .	—	16	16	1	1	10	12	2	1	1	16	—	5	3
Burgdorf . . . . .	—	10	10	3	—	2	5	1	—	3	9	1	6	6